

Staatliches Bauamt Aschaffenburg



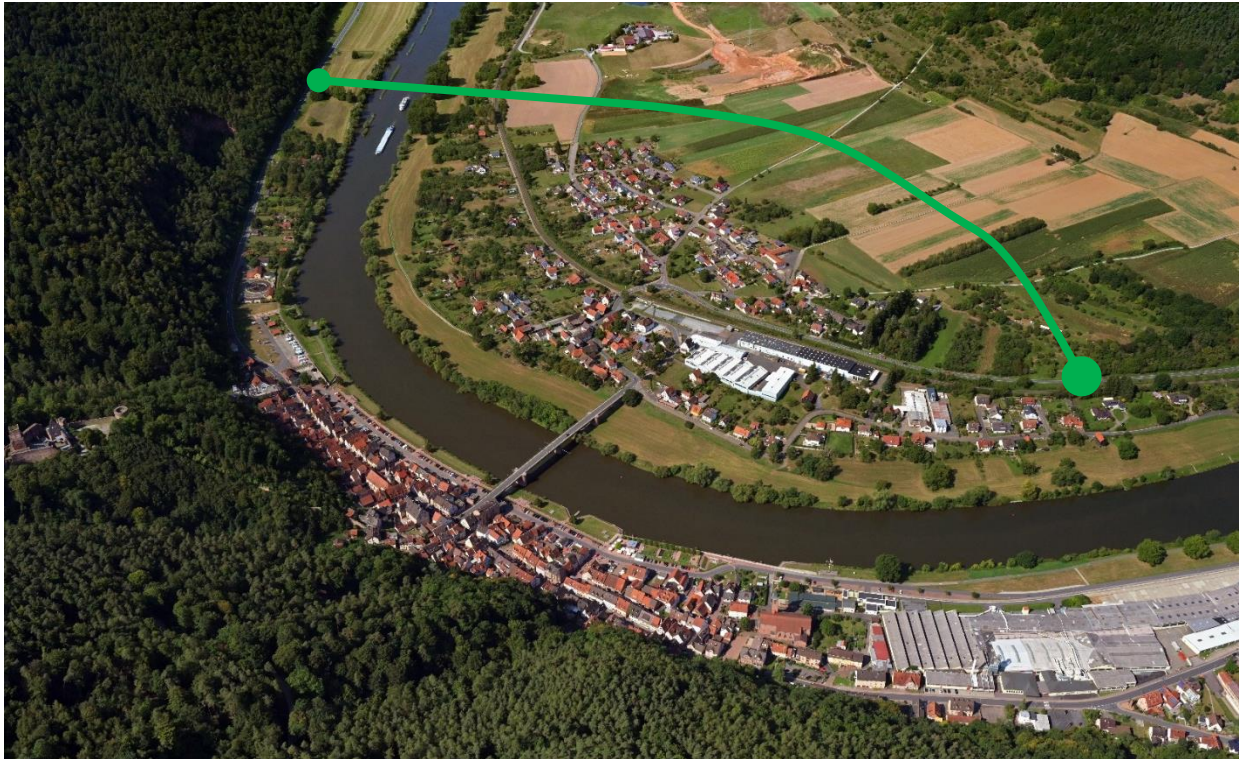
Staatsstraße 2315 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

*Beschluss des
Verwaltungsabkommens,
Freudenberg und Collenberg
12. April 2021*





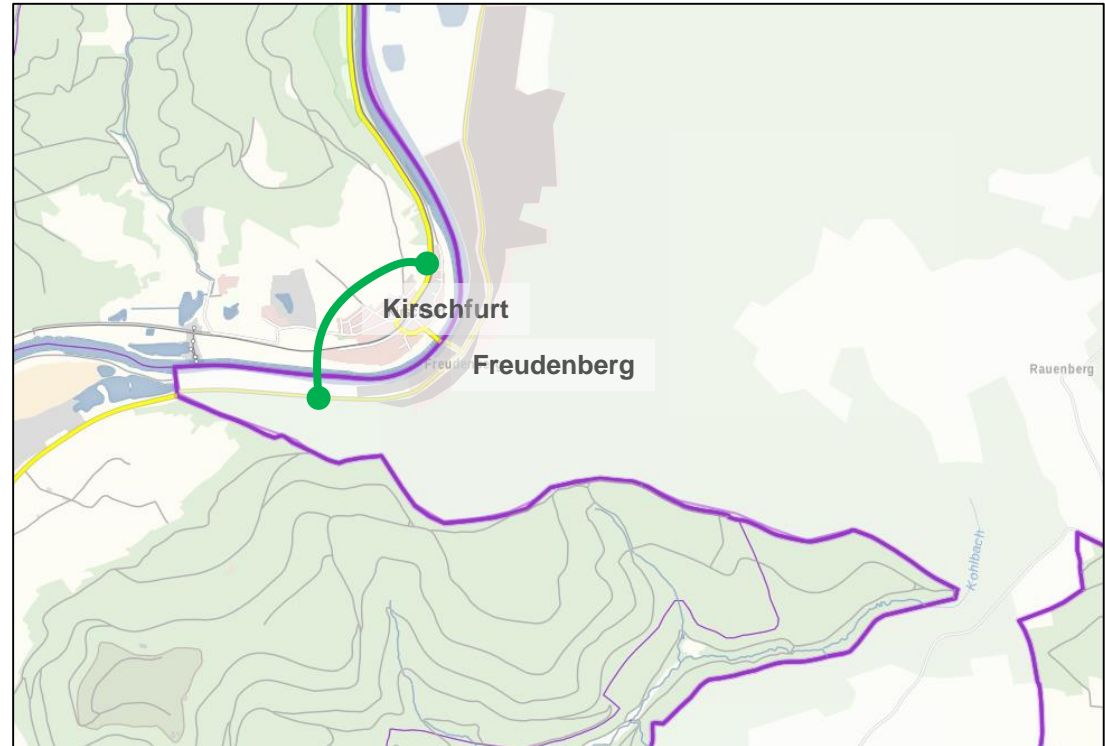
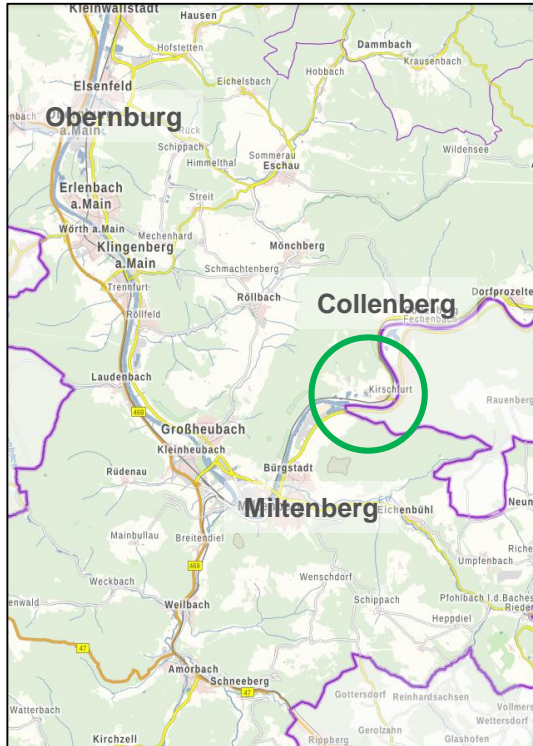
Projektdaten



- Länderübergreifende Planung
Ortsumfahrung Kirschfurt
Teilortsumfahrung Freudenberg
- Gesamtkosten ca. 23 Mio. €
- Entlastung der Ortsdurchfahrt
um mehr als 3000 Kfz / 24h
- Gesamtlänge ca. 1,6 km
- Neue Mainbrücke ca. 350 m lang

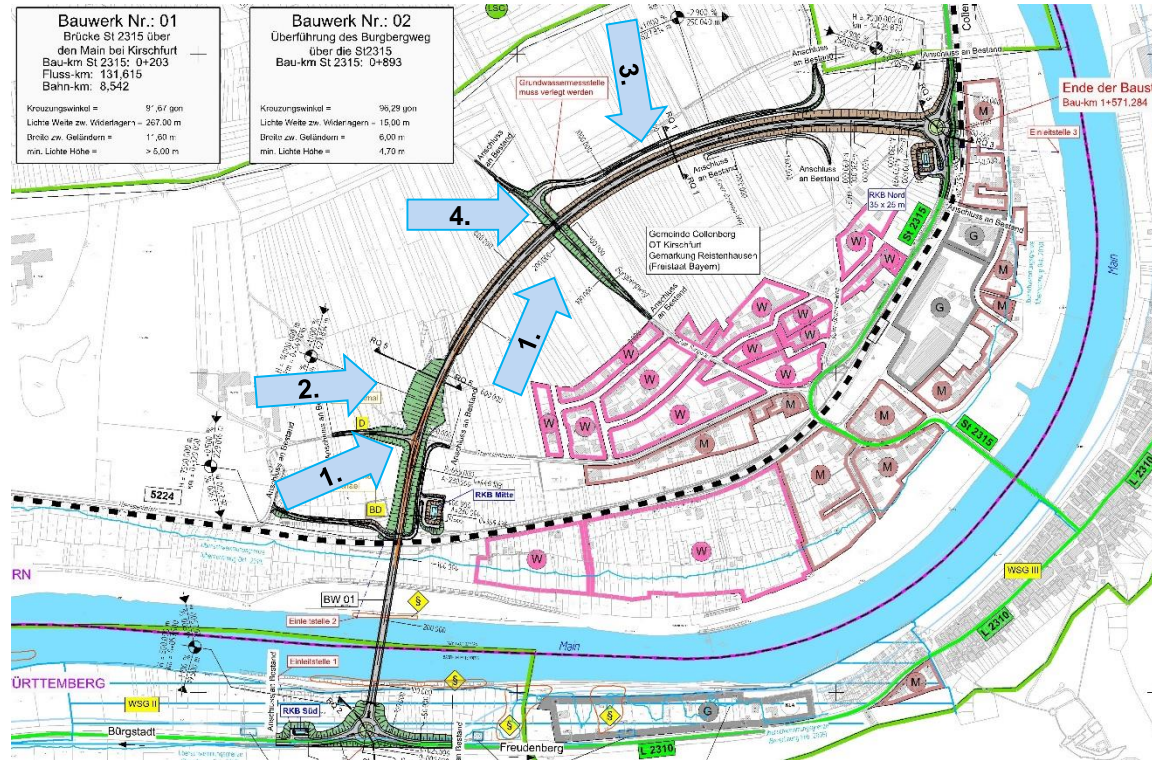


Lage des Projektes im Netz





Planung wurde infolge der Prüfbemerkungen überarbeitet

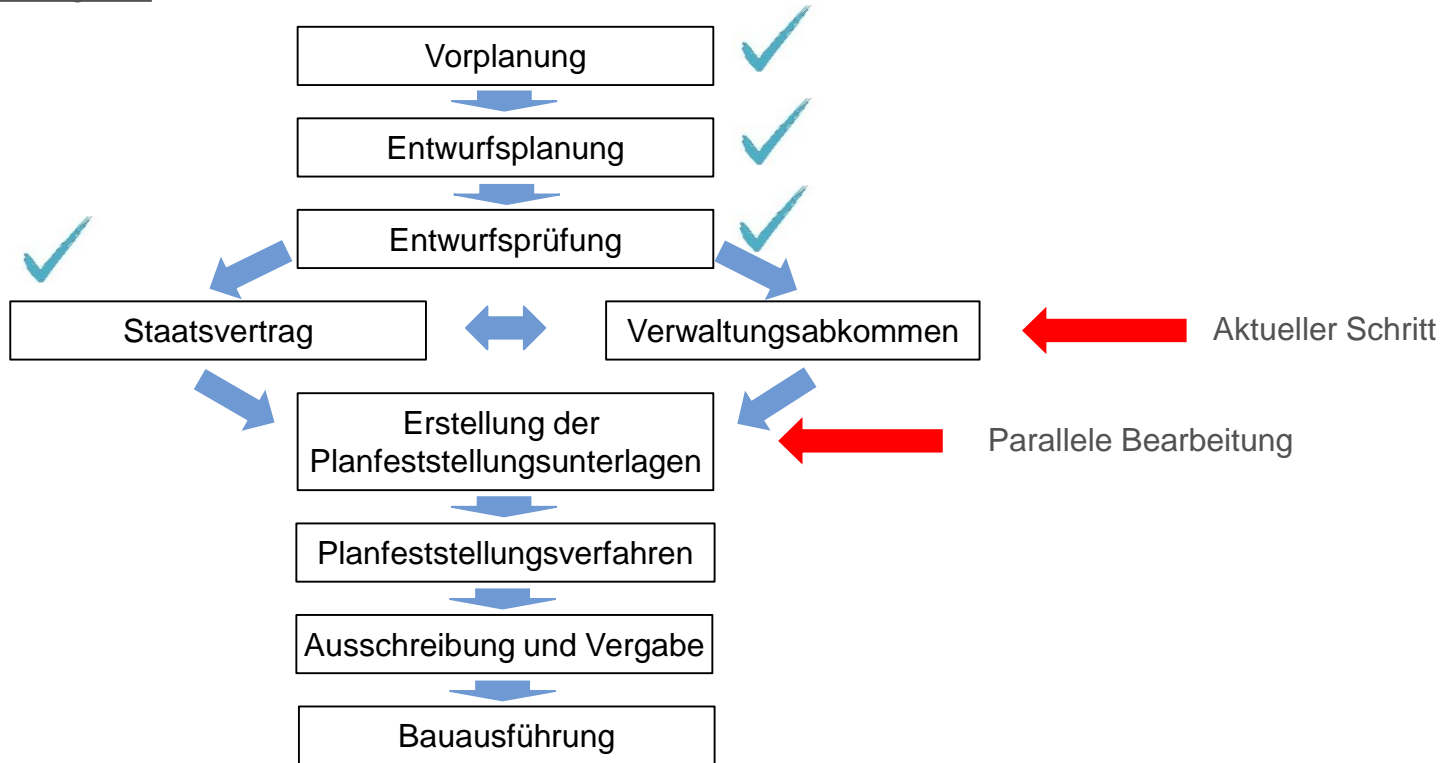


Wesentliche Änderungen

1. KP 2 wird weiter verfolgt, KP 3 wird nicht mehr geplant (kein mittlerer Ortsanschluss aber Feldwegüberführung)
2. Die Führung des landwirtschaftlichen Netzes wurde angepasst
3. Höhenlage der Straße im östlichen Streckenabschnitt wurde auf eine optimale Höhe angehoben
4. Der Querschnitt der Feldweg-Brücke wurde um einen Meter reduziert (gemäß RE-Ing)



Weiteres Vorgehen





Staatsvertrag und Verwaltungsabkommen

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
(VM)

und dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
(StMB)

über die Planfeststellungen

für die

L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt)
mit Neubau einer Malnbrücke
im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer
und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite

(Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis
0+156,
St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0)

und

für den

Ersatzneubau der
Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim
im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer
und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite
(ASB-Nr. 6223 910/521)

(MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039
(Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, 2. 2. 2021

Für den Freistaat Bayern
München, 10.02.2021



Verwaltungsabkommen

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch die Regierung von Unterfranken
(RUF)

und dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
(RPS)

sowie der

Stadt Freudenberg

vertreten durch den Bürgermeister

und der

Gemeinde Collenberg

vertreten durch den Ersten Bürgermeister





Staatsvertrag und Verwaltungsabkommen

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
(VM)

und dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
(StMB)

über die Planfeststellungen

für die
L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt)
mit Neubau einer Mainbrücke
im Zuge der Landestraße L 2310 neu auf baden-württembergischer
und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite

(Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis
0+156,
St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0)

und

für den
Ersatzneubau der
Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim
im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer
und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite
(ASB-Nr. 6223 910/521)

(MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039
(Landesgrenze)), Landestraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)


Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, 2. 2. 2021


Für den Freistaat Bayern
München, 10.02.2021

- Umfasst 4 Seiten und schafft den Rechtsrahmen länderübergreifend handeln zu können
- Für die Verlegung der St 2315 bei Collenberg und den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim
- Vertragspartner sind Bayern (StMB) und Baden-Württemberg (VM)
- Gliederung:
 - Vorbemerkung
 - Definition des beiden Maßnahmen
 - Art. 1 Gegenstand des Staatsvertrages
 - Festlegung, dass die beiden Maßnahmen Planfestgestellt werden
 - Art. 2 Planfeststellung
 - Nach welchem Recht und durch wen die Planfeststellung abläuft
 - Art. 3 Schlussbestimmung
 - Rechtliche Definition und Unterzeichnung

Der Staatsvertrag ist inzwischen unterschrieben.

Von Bayern am 10.02.21 und von Baden-Württemberg am 02.02.21.



Staatsvertrag und Verwaltungsabkommen

- Umfasst 7 Seiten und trifft projektspezifische Regelungen (überträgt die Regelungen aus dem Staatsvertrag auf das Einzelprojekt!)
- Für jede der beiden Maßnahmen des Staatsvertrages wird eigenes Verwaltungsabkommen geschlossen
- Vertragspartner sind Bayern (RUF), Baden-Württemberg (RPS), Stadt Freudenberg am Main und Gemeinde Collenberg
- Gliederung:
 - Art. 1 Gegenstand des Abkommens
 - Art. 2 Planung
 - Art. 3 Ausschreibung und Vergabe
 - Art. 4 Grunderwerb
 - Art. 5 Bauabwicklung
 - Art. 6 Kosten
 - Art. 7 Erhaltung und Unterhaltung
 - Art. 8 Planungsänderung
 - **Art. 9 Abstufung**
 - *Festlegung, was genau abgestuft wird*
 - *Sicherstellung, dass die Brücke in einem ordentlichen Zustand übergeben wird*
 - Art. 10 Gültigkeitsdauer
 - Art. 11 Inkrafttreten

Verwaltungsabkommen

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch die Regierung von Unterfranken
(RUF)

und dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
(RPS)

sowie der

Stadt Freudenberg

vertreten durch den Bürgermeister

und der

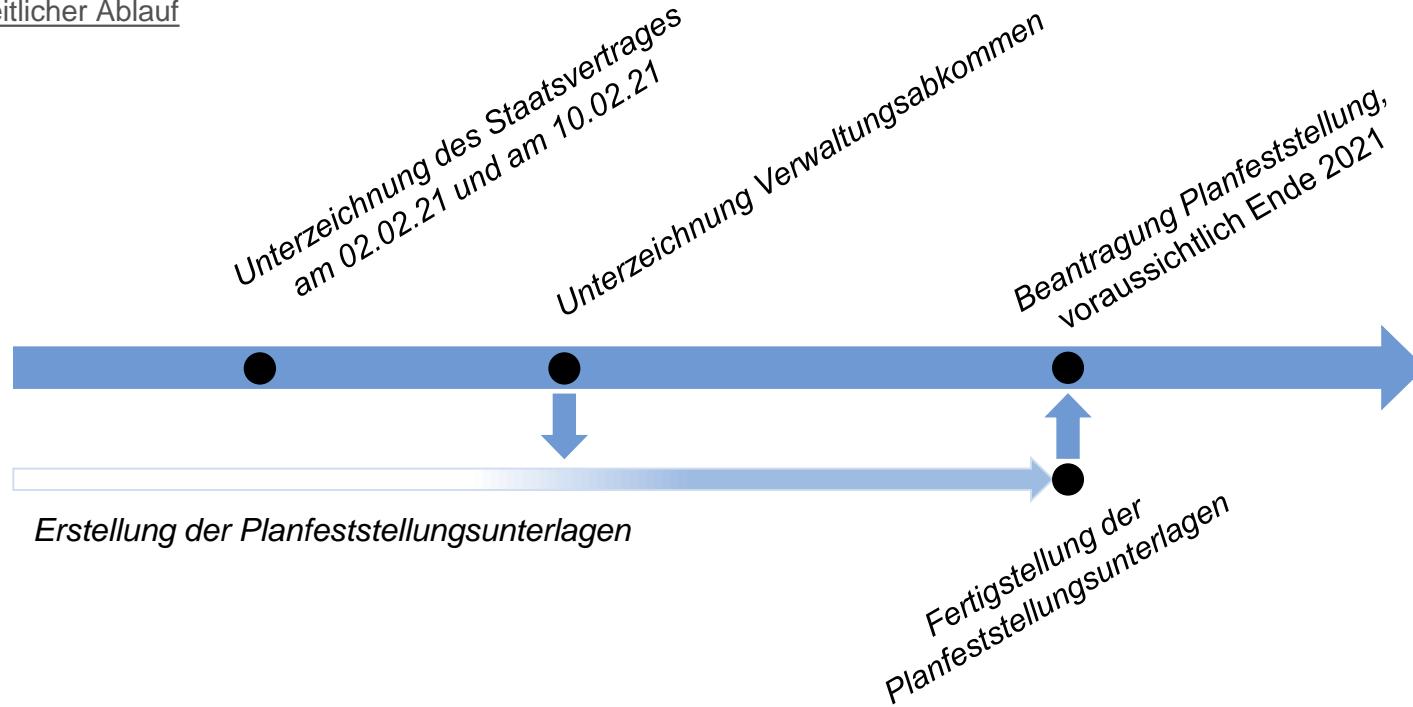
Gemeinde Collenberg

vertreten durch den Ersten Bürgermeister





Zeitlicher Ablauf





Nächsten Schritte

- Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg haben den Staatsvertrag unterzeichnet
- Es steht nur noch die Ratifizierung des Staatsvertrages aus
- Nach der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens sind alle verwaltungsrechtlichen Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren hergestellt
- Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg erstellt auf der Basis des Staatsvertrags und des Verwaltungsabkommens die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren nach Bay. Straßen- und Wegegesetz und beantragt zu gegebener Zeit die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Unterfranken.

Zusage: die bisherigen Baulastträger kümmern sich weiterhin um die alte Mainbrücke, bis diese an Collenberg und Freudenberg übergeben werden kann

Art. 3

Schlussbestimmungen

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt durch Zusendung der Ratifikationsurkunde an den Vertragspartner. Dieser Staatsvertrag tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, 2. 2. 2021

Für den Freistaat Bayern
München, 10.02.2021



***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***